# LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN 8. Wahlperiode

### KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Impfpflicht bei Pflegepersonal

und

## **ANTWORT**

# der Landesregierung

"Hohe Arbeitsbelastung und bevorstehende Impfpflicht führen zu Kündigungen von Pflegekräften in Südbaden. Die Heime und Krankenhäuser suchen nach Lösungen." So ein Bericht des SWR. Südbadische Pflegekräfte kündigen ihre Arbeitsstellen.

- 1. Wie viele Pflegekräfte haben sich seit der Verabschiedung der Impfpflicht für diesen Personenkreis bei den Arbeitsagenturen gemeldet, da sie sich keinesfalls impfen lassen wollen?
  - a) Wie viele davon haben nach Kenntnis der Landesregierung selbst gekündigt?
  - b) Wie vielen wurde nach Kenntnis der Landesregierung gekündigt? (Bitte die Zahlen nach Arbeitsagenturen auflisten.)

#### Zu 1

Auswertungen zu Arbeitslosmeldungen, Arbeitssuchendmeldungen und Stellengesuchen nach Berufszweigen sind abgebildet im Statistik-Service der Bundesagentur für Arbeit unter folgendem Link:

 $\frac{https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche\_Formular.html?n}{n=1610084\&topic\_f=berufe-heft-kldb2010}$ 

In der Tabelle sind die Angaben für das Land Mecklenburg-Vorpommern unter dem Tabellenblatt 1.16 und ab der Zeile 473 die Gesundheitsberufe zu finden.

### Zu a) und b)

Die Parameter, ob das Beschäftigungsverhältnis selbst gekündigt oder eine Kündigung ausgesprochen wurde, können im Rahmen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nicht ausgewertet werden. Zu dem liegen in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit keine Informationen vor, aus welchen Gründen eine Arbeitssuchendmeldung erfolgt.

2. Wie viele andere Betroffene der "einrichtungsbezogenen Impfpflicht" haben sich deshalb bisher in Mecklenburg-Vorpommern bei den Arbeitsagenturen gemeldet?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Weitere Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

- 3. Sieht die Landesregierung die Pflege ab dem 16. März 2022 weiterhin für voll gesichert an?
  - a) Rechnet diese mit Einschränkungen oder gar der Schließung einzelner Pflegeeinrichtungen, falls es zu einer systemrelevanten Anzahl an Kündigungen/Entlassungen kommt?
  - b) Welche Vorbereitungen hat die Landesregierung für den Fall getroffen, falls die Pflege nicht mehr gesichert sein sollte?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung geht nach bisherigen Kenntnisstand nicht davon aus, dass durch die Umsetzung des § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Mecklenburg-Vorpommern ein Versorgungsnotstand in der Pflege hervorgerufen wird.

Gleichwohl können in einzelnen Einrichtungen der Pflege Personalengpässe nicht ausgeschlossen werden. Die Landesregierung hat keine weitere konkrete Kenntnis darüber, in welchem Umfang sich betroffene Personen im Rahmen ihrer individuellen Verantwortung entschließen werden, auf eine Impfung zu verzichten. Für die behördliche Ermessensausübung spielt die Frage der Versorgungssituation vor Ort eine Rolle.

Zur Vorbereitung auf die einrichtungsbezogene Impfpflicht wurden jedem und jeder betroffenen Beschäftigten durch die Landkreise und kreisfreien Städte mehrfach ein Beratungsund Impfangebot unterbreitet. Auf Wunsch haben die mobilen Impfteams die Einrichtungen mehrfach aufgesucht und die Impfung durchgeführt.

Allen Beschäftigten in den relevanten Bereichen wurde zudem das Angebot gemacht, sich mit dem Novavax-Impfstoff impfen zu lassen.

Die Landesregierung hat im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gemeinsam mit den relevanten Akteuren der Pflege, wie den Leistungserbringern, den Pflegekassen oder den Landkreisen und kreisfreien Städten Maßnahmen zum Umgang mit Personalnotstand in Pflegeeinrichtungen entwickelt. Hierzu zählen unter anderem die Aufstockung der Arbeitszeit von Teilzeitkräften. Abfrage bei ehemaligen Beschäftigten, Einsatz von Mitarbeitenden aus anderen Bereichen oder die vorübergehende Minimierung der Pflegedokumentation auf das unbedingt notwendige.

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Umsetzung § 20a IfSG in Mecklenburg-Vorpommern besteht außerdem die Möglichkeit der Ermessensausübung durch die zuständige Behörde. Dabei hat eine Abwägung der einzelnen Rechtsgüter zu erfolgen. Hierzu hat die Landesregierung ermessensleitende Hinweise in Form einer fachaufsichtlichen Weisung zur Verfügung gestellt.

4. Hat die Landesregierung schon die Berufsverbände etc., z. B. den "Bundesverband Anbieter sozialer Dienste e. V." (BPA) konsultiert, um sich von dort eine Lageeinschätzung einzuholen?

Wenn nicht, warum nicht?

Die Landesregierung steht in einem regelmäßigen Austausch mit den Spitzenverbänden der Leistungserbringer. Zusätzlich hatten diese mehrfache Gelegenheit, im Rahmen von Informationsveranstaltungen Fragen und Hinweise zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfplicht zu äußern. Entscheidend für eine tatsächliche Lageeinschätzung ist jedoch die konkrete Versorgungssituation vor Ort, die im Rahmen einer zwingenden Verfahrensbeteiligung der Einrichtung beziehungsweise des Unternehmens nach § 20a IfSG von diesem im Wege der Anhörung substantiiert vorgetragen werden soll.

5. Was plant die Landesregierung generell, um Arbeitsbedingen und Bezahlung in der Pflege zu verbessern?

Bereits 2019 haben sich der Bund, Länder und die relevanten Akteure in der Pflege gemeinsam und verbindlich zu Zielen und konkreten Maßnahmen verständigt.

Die Landesregierung beteiligt sich aktiv an der Umsetzung der in den fünf Arbeitsgruppen der Konzertierten Aktion Pflege gemeinsam erarbeiteten und beschlossenen Maßnahmen wie zum Beispiel der Umsetzung der neuen Pflegeausbildung oder der Einführung des Personalbemessungsinstrumentes in der vollstationären Pflege.

In den letzten zwei Jahren wurden seitens des Bundesgesundheitsministeriums Maßnahmen aufgegriffen, um die Arbeiten in der Pflege während der Pandemie zu würdigen. Dieses wurde seitens der Landesregierung unterstützt. Jüngst hat das Bundeskabinett (30. März 2022) erneut einen Pflegebonus für Pflegekräfte in Kliniken und Pflegeheimen auf dem Weg gebracht. Hierfür werden jetzt insgesamt eine Milliarde Euro aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt. Ebenso ist die Steuerfreiheit für die Bonuszahlungen auf 3 000 Euro angehoben.